

Die Formulare selbst sind fortlaufend nummeriert und können über die beiliegende CD-Rom unmittelbar in die Textverarbeitung übernommen werden. Angesichts des Umfangs des Werkes wäre es für einen schnelleren Zugriff auf die Formulare allerdings wünschenswert, wenn man zu ihnen auch direkten Zugang über ein gesondertes Formularverzeichnis erhalten könnte. Dies um so mehr, als das Register meist auf die Erläuterungen und nicht auf die zugehörigen Formulare verweist. Das Register selbst ist indessen erfreulich ausführlich (45 Seiten!), gut gegliedert und erfasst den Stichproben nach zu urteilen den Text recht vollständig.

Ob so viele Formulare überhaupt sein müssen? Sicher, bei der juristischen Argumentation im Einzelfall oder dem Zuschnitt eines Vertrages auf die individuellen Verhältnisse helfen Formulare nur als erste Orientierung. Sie können nicht das selbständige Denken, Formulieren und Subsumieren durch den Anwalt ersetzen. Vereinzelt hat man den Eindruck, eben dies werde versucht, wenn die „Formulare“ ausführliche Textpassagen zu speziellen Problemlagen enthalten. So finden sich mehrere vollständige Formulare zur Erbenfeststellungsklage (Formulare Nr. 195, 196, 199, 200), die „formularhaft“ nur hinsichtlich der gleich lautenden Anträge sind (z.B. Nr. 199: „*Die Erblasserin war von Wahnvorstellungen, und zwar insbesondere von Verfolgungswahnideen beherrscht, die sich um die Person des ... zentrierten. Wahnideen, Verfolgungszustände, akustische und optische Halluzinationen hatte schon der Hausarzt festgestellt. (...)*“ Hier wird der Eindruck vermittelt, man könne die Daten des Mandanten in ein vorgefertigtes Formular einfügen und fertig sei der Schriftsatz. Dies kann und soll ein Formularbuch nicht leisten und eine vereinzelt Straffung wäre daher kein Verlust, sondern wünschenswert. Keinerlei Kürzung sollten hingegen die unzähligen Formulierungshilfen zu praktischen Fallgestaltungen erfahren, die einfach klingen mögen, deren prägnante Lösung in dem Buch jedoch ungeheuer Zeit spart: Wie kann der beurkundende Notar als Zeuge gehört werden, wenn der Erblasser ihn nicht mehr von der Schweigepflicht entbinden kann? Antwort: Über „notarielle Schweigepflicht“ im Register das Formular Nr. 197 herausuchen, ausfüllen und abschicken! So etwas spart Zeit, auch im Interesse des Mandanten, da die Fallbearbeitung nicht durch derartige Arbeiten verzögert wird.

Insgesamt ist festzustellen, dass den Autoren (neun Anwälten, zwei Richtern und einem Ministerialrat) ein kleines Kunststück gelungen ist: Die ganze Bandbreite des Erbrechts abzudecken, die materiellen und prozessualen Grundzüge darzustellen, für die typischen Fallgestaltungen überzeugende, praktische Lösungen vorzuschlagen und das alles in einem Handbuch unterzubringen.

Rechtsanwalt *Sebastian Höhmann*, Berlin

## In den nächsten Ausgaben

*Sanders*: Die Verletzung ehelicher Pflichten und ihre Folgen  
*Lang*: § 40 FGB/DDR – Anspruchsgrundlage der Gegenwart  
*Groß*: RVG – Beispielfälle  
*Blum*: Die Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs bei Zuwendungen unter Vorbehalt eines Nutzungsrechts  
*Höser*: Vollstreckung deutscher Unterhaltstitel im Ausland  
*Kemper*: Der 2. Schritt – Die Lebenspartnerschaft auf dem Weg vom eheähnlichen zum ehelichen Rechtsinstitut  
*Wölke*: Der Familienanwalt im common law

## Stellenangebot

### Unternehmerisch

handelnde Kollegin für das Referat Familienrecht in dynamisch gewachsener Erbrechtspraxis, Inhaber ist Fachanwalt für Familienrecht, gesucht. Das Potenzial ist so, dass Sie nach einem Jahr monatlich mindestens so viel Umsatzsteuer abführen, wie das derzeitige anwaltliche Durchschnittsnettoeinkommen im Monat beträgt. Partnerschaft erwünscht. In Bürogemeinschaft befindet sich ein qualifizierter Steuerberater. Wo: im Umfeld von Karlsruhe.

Chiffre: FF 6/2004-1

Redaktion: RA Klaus Schnitzler (Leitung), VRinOLG Gabriele Göhler-Schlicht  
Einsendung von Entscheidungen bitte an folgende Anschrift: Forum Familien- und Erbrecht, c/o VRinOLG Gabriele Göhler-Schlicht, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Tel.: 0221/7711743 oder 0228/3728890, Fax: 0228/3728886, E-Mail: gabriele.goehler-schlicht@olg-koeln.nrw.de

Einsendung von Aufsätzen u.Ä. bitte an folgende Anschrift:  
Forum Familien- und Erbrecht, c/o RA Klaus Schnitzler, Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen, Tel.: 02251/3509 oder 4109, Fax: 02251/74309, E-Mail: schnitzler@lennartz-schnitzler.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Nach Ablauf eines Jahres verbleibt dem Autor die Befugnis, anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten.

Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Allgemeines: Leitsätze der Redaktion sind als solche gekennzeichnet.

Anzeigenverwaltung: sales friendly Verlagsdienstleistungen, Bettina Roos, Reichsstr. 45-47, 53125 Bonn, Tel.: 0228/9268835, Fax: 0228/9268836, E-Mail: roos@sales-friendly.de

Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1.1.2004.

Erscheinungsweise: Alle zwei Monate.

Bezugspreis: 59 € (inkl. Mehrwertsteuer) zzgl. Versandkosten für 6 Ausgaben. Für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht des DAV ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Telefon: 0228/91911-0, Telefax: 0228/91911-23, E-Mail: kontakt@anwaltverlag.de

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

ISSN 1433-8696